

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 210. Ratssitzung vom 22. Januar 2014

4651. 2013/376

Weisung vom 06.11.2013:

Stadtkanzlei, Reduktion der Anzahl Wahlbüromitglieder

Antrag des Stadtrats

Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 GPR und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 10 Mitglieder zu wählen sind.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Dorothea Frei (SP): *Das Gesetz über die politischen Rechte sieht vor, dass jede Gemeinde im Kanton ein Wahlbüro unterhält, das für die Organisation und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen zuständig ist. In Zürich haben wir neun Wahlkreisbüros, pro 1000 Stimmberechtigte hat es 20 Mitglieder eines Wahlbüros. Der heutige Bedarf hat sich aufgrund der technischen Möglichkeiten und die Optimierung der Arbeitsabläufe gewandelt. Der Bedarf besteht somit nicht mehr in 20 Leuten pro 1000 Stimmberechtigte, sondern in 10 Leuten pro 1000 Stimmberechtigte.*

Mark Richli (SP) *stellt folgenden Änderungsantrag: Aus dem Dispositiv geht nicht hervor, was mit dem Satz passiert, den der Gemeinderat beschliessen soll. Aufgrund eines Hinweises des Chefs der Parlamentsdienste, demzufolge das in die Redaktionskommission komme, habe ich dieses Wochenende gemerkt, dass das Dispositiv so nicht realisierbar ist. In der amtlichen Sammlung gibt es einen fast identischen Satz, der durch den Gemeinderat 1970 beschlossen wurde. Falls dieser Satz jetzt so beschlossen würde, würde der alte Erlass auch stehen bleiben. Der alte Erlass muss somit durch den Gemeinderat geändert werden. Dies untersteht dem fakultativen Referendum.*

**I. Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I GO, folgenden Erlass:
Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder (AS 161.220)**

Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 GPR und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 10 Mitglieder zu wählen sind.

II. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

2 / 3

Weitere Wortmeldung:

Christoph Spiess (SD): *Es steht, dass die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros reduziert werden müsse, um die Effizienz zu steigern. Die Vorstände der Wahlbüros haben eine Liste von gewählten Mitgliedern der Wahlbüros und sind gehalten, die Leute einzusetzen. Diesbezüglich herrscht vollkommene Willkür und es werden auch aussenstehende Personen aufgeboten, die nicht Mitglieder des Wahlbüros sind. Auch dies ist ein Grund, weshalb gewählte Mitglieder des Wahlbüros nicht aufgeboten werden. Rechtsstaatlich ist dies fragwürdig. Wenn Stimmzähler auf Fehler hinweisen, laufen sie Gefahr nicht mehr aufgeboten zu werden. Wird die Anzahl der Mitglieder der Wahlbüros reduziert, dann müssten die gewählten Mitglieder auch tatsächlich regelmässig und gleichmässig nach Zufallsprinzip aufgeboten werden.*

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: *Christoph Spiess (SD) äussert heftige Vorwürfe. Wenn konkrete Vorwürfe bestehen, wenden Sie sich an mich, ich werde dem nachgehen.*

Weitere Wortmeldungen:

Christian Traber (CVP): *Es ist wichtig, dass die gewählten Wahlbüromitglieder aus allen Schichten stammen. Wir achten darauf, dass die Gewählten mindestens einmal jährlich an die Reihe kommen. Die Mitglieder der Wahlbüros kommen bei uns an der Urne zum Einsatz. Es muss eine gewisse Abwechslung stattfinden. Es ist nicht das Ziel, möglichst schnell zu sein, sondern möglichst korrekte Resultate zu übermitteln.*

Christoph Spiess (SD): *Die beiden Beispiele, die ich genannt habe, liegen Jahre zurück. Ich will auch keinen Betrug unterstellen. Ich möchte gegen niemanden Vorwürfe erheben. Jetzt besteht die Möglichkeit, die Wahlbüros anzuweisen, die gewählten Wahlbüromitglieder prioritär aufzubieten.*

Der Rat stimmt dem Antrag von Mark Richli (SP) stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der zu ändernde Erlass ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

3 / 3

- I. Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I GO, folgenden Erlass:
Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder (AS 161.220)
Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 GPR und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung so festgelegt, dass auf je 1000 Stimm-berechtigte 10 Mitglieder zu wählen sind.
- II. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat